

Empfangsbekanntnis

**Sanofi-Aventis Deutschland GmbH,
HSE Wirkstoffe / Genehmigungen
z.Hd. Herrn Dr. R. Utz
Industriepark Höchst, D 711
65926 Frankfurt am Main**

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV F 43.2-1509/12-Gen14/2016
(zuvor: ...1281/12-Gen14/2016)

Bearbeiter/in: Frau Dr. Jordan
Durchwahl: 069 27 14 4938

Datum: 2. Mai 2017

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 30. Mai 2016 wird der

**Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, Industriepark Höchst,
gesetzlich vertreten durch Clemens Kaiser, Dr. Matthias Braun,
Evelyne Freitag, Dr. Malte Greune, Prof. Dr. Jochen Maas, Martina Ochel,
Dr. Emmanuel Siregar und Mario Miguel Stigler,**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 65926 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung: Schwanheim
Flur: 29
Flurstück: 4/58 (bis Febr. 2017: 4/50)
Gebäude: H777 und H780

in der bestehenden Forschungs- und Entwicklungseinrichtung **Biocenter** eine Anlage zur gewerblichen **Herstellung von Enzymen** zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt, in Teilen des bestehenden Technikums Biocenter Enzyme auf biosynthetischem Wege unter Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen herzustellen und im angegebenen, untergeordneten Umfang Versorgungs- und Hilfseinrichtungen des Technikums mit zu nutzen.

Bei den Zielprodukten handelt sich um **3 spezifizierte Enzymtypen**, von denen in **jeweils 5 Chargen pro Jahr** Mengen von **je 115 kg/a** als Enzymlösung hergestellt werden und in Fläschchen mit Volumina von ca. 45 - 125 ml in Verkehr gebracht werden.
Bauliche oder anlagentechnische Änderungen im Bestand des Biocenters sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Maßgebliches BVT-Merkblatt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG ist das Merkblatt:

Herstellung organischer Feinchemikalien (Manufacture of Organic Fine Chemicals (OFC-BREF))

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 30. Mai 2016,
Nachträge vorgelegt mit Schreiben vom 12. Aug. 2016 (HSEW-2453 Keu/kk) sowie
Antragsunterlagen gemäß folgendem Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis

1	Antrag / Allgemeine Angaben	1-1
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-1
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1-5
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-6
2	Inhaltsverzeichnis	2-1
3	Kurzbeschreibung	3-1
3.1	Allgemeines	3-1
3.2	Standort	3-1
3.3	Antragsgegenstand	3-2
3.4	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	3-3
3.4.1	Gebäude	3-3

3.4.2	Verfahren	3-3
3.5	Auswirkungen auf Umweltschutzgüter und die Nachbarschaft	3-6
3.5.1	Emissionen luftfremder Stoffe und Gerüche	3-6
3.5.2	Maßnahmen zum Lärmschutz	3-6
3.5.3	Abfälle	3-7
3.5.4	Abwasser	3-8
3.5.5	Sparsame und effiziente Energienutzung	3-8
3.5.6	Anwendung der Störfallverordnung / Land Use Planning	3-8
3.5.7	Sicherheitsbetrachtung	3-9
3.5.8	Boden- und Grundwasserschutz	3-9
3.5.9	UVP-Pflicht des Vorhabens	3-10
3.5.10	Gentechnische Aspekte	3-10
3.5.11	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3-10
3.6	Betriebsgeheime Unterlagen	3-10
4	Betriebsgeheime Unterlagen	4-1
5	Standort und Umgebung der Anlage	5-1
5.1	Standort der Anlage	5-1
5.2	Umgebung der Anlage	5-2
5.2.1	Benachbarte Anlagen im Industriepark Höchst	5-2
5.2.2	Wohn- und Gewerbegebiete, Schutzwürdige Objekte, Schutzgebiete	5-3
5.2.3	Benachbarte Verkehrsanlagen	5-4
5.3	Bauliche Maßnahmen / Bauplanung	5-4
6	Anlagen und Verfahrensbeschreibung	6-1
6.1	Überblick über die Gesamtanlage, Einordnung des Projektes	6-1
6.2	Antragsgegenstand	6-5
6.3	Umfang des vorliegenden Genehmigungsantrags nach § 4 BImSchG	6-6
6.3.1	Betriebsgeheime Unterlagen	6-6
6.3.2	Bauantragsunterlagen	6-6
6.3.3	Einzuschließende Konzessionen	6-6
6.3.4	Anwendung des Gentechnikgesetzes (GenTG)	6-6
6.3.5	Umweltverträglichkeitsprüfung	6-6
6.3.6	Ausgangszustandsbericht	6-6
6.4	Detaillierte Beschreibung des Projektes	6-7
6.4.1	Allgemeines	6-7
6.4.2	Apparateaufstellungspläne, Apparatebeschreibung, bauliche Beschreibung	6-8
6.4.2.1	Aufstellungspläne	6-8
6.4.2.2	Apparatebeschreibung	6-8
6.4.2.3	Beschreibung des Gebäudes und der genutzten Anlagenteile	6-8
6.4.3	Verfahrensbeschreibung	6-9
6.4.3.1	Fließbilder	6-9
6.4.3.2	Betriebseinheit BE 01: Fermentation	6-10
6.4.3.3	Betriebseinheit BE 02: Basisaufarbeitung	6-13
6.4.3.4	Betriebseinheit BE 03: Chromatographische Reinigung	6-16
6.4.3.5	Betriebseinheit BE 04: Verdünnung und Produktabfüllung	6-20
6.4.3.6	Reinigung der Apparate und Rohrleitungen	6-20
6.4.4	Betriebsbeschreibung	6-22
6.4.4.1	Anlagenbetrieb	6-22
6.4.4.2	Organisation und Verantwortung	6-22
6.4.4.3	Einweisung, Schulung und Überwachung des Personals	6-22
6.4.4.4	Bedienung und Überwachung der Anlage	6-23
6.4.4.5	Art und Umfang ständiger Arbeitsplätze, Kontrolle von Räumlichkeiten	6-23
6.4.4.6	Dokumentation	6-23
6.4.4.7	Meldepflicht für Betriebsfremde	6-24
6.4.4.8	Kommunikation und Alarmierung im Gefahrenfall	6-24
6.4.4.9	Nutzung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen des Biocenters	6-25
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä.	6-29
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	6-31
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1
7.1	Allgemeine Übersicht	7-1
7.2	Zusammenstellung der verwendeten Stoffe und ihrer Komponenten; Stoffmengenbilanz bezogen auf das Kalenderjahr	7-4
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	7-5
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	7-13
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge der Zwischenprodukte	7-14
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	7-15

7.3	Mengenbilanz bezogen auf eine Charge (Fermenteransatz) Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	7-16 7-17
7.5	Stoffdaten, Formulare 7/6.1 bis 7/6.4	7-18
8	Luftreinhaltung	8-1
8.1	Allgemeines	8-1
8.2	Maßnahmen zur integrierten Vermeidung und Verminderung	8-1
8.3	Abluftreinigungsanlagen	8-1
8.4	Emissionen luftfremder Stoffe und Emissionsquellen	8-2
8.4.1	Gefasste Emissionen	8-2
8.4.2	Diffuse Emissionen von organischen Stoffen	8-4
8.5	Sicherheitsventile und sonstige Druckentlastungseinrichtungen	8-4
8.6	Staubemissionen	8-4
8.7	Geruchsemissionen	8-5
8.8	Zusammenstellung der Emissionsquellen	8-5
8.9	Emission von Treibhausgasen	8-5
8.10	Zusammenfassung Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE): Nr. 039222 Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE): Nr. 604121	8-5 8-7 8-9 8-10
9	Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung	9-1
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen	9-3
	Formular 9/2: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen	9-4
10	Abwasser	10-1
10.1	Allgemeines	10-1
10.2	Produktionsbedingtes Abwasser	10-3
10.3	Sanitärabwasser	10-5
10.4	Spritz- und Reinigungswässer	10-6
10.5	Niederschlagswasser	10-6
10.6	Überwachung der Abwasserströme Formular 10: Abwasserdaten	10-6 10-7
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12	Sparsame und effiziente Energienutzung	12-1
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	13-1
13.1	Angaben zur Einordnung des Projektes	13-1
13.2	Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener Lkw-Verkehr	13-1
13.3	Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen, nächst maßgeblichen sowie zusätzlichen zu betrachtenden Immissionsort	13-3
13.3.1	Schallimmissionen am maßgeblichen Immissionsort "Geisenheimer Str. 96"	13-3
13.3.2	Schallimmissionen am nächst gelegenen Immissionsort „Hochmuhl 9“	13-4
13.3.3	Schallimmissionen am nächst maßgeblichen Immissionsort „Kirschenallee 31“	13-5
13.3.4	Schallimmissionen am zusätzlich zu betrachtenden Immissionsort „Friedhofstraße 30b“	13-5
13.4	Weitere Angaben zu den Schallimmissionen	13-5
13.4.1	Immissionsschutz innerhalb des Industriepark Höchst	13-5
13.4.2	Spitzenpegelprüfung	13-5
13.4.3	Hinweise	13-5
13.4.4	Arbeitsschutz	13-6
13.4.5	Montage- und Bautätigkeiten und deren Schallauswirkungen	13-6
13.5	Erschütterungen und sonstige Immissionen	13-6
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	14-1
14.1	Allgemeines	14-1
14.2	Anwendungsvoraussetzung der Störfallverordnung	14-1
14.3	Sicherheitskonzept	14-5
14.3.1	Allgemeine Ausführung	14-5
14.3.2	Konzept zur sicheren Beherrschung des Verfahrens	14-5
14.3.3	Versorgung mit Energien	14-6
14.3.4	Absicherung gegen unzulässigen Druckanstieg	14-7
14.3.5	Explosionsschutz	14-7
14.3.6	Brandschutz	14-8
14.3.7	Wechselwirkungen der Produktionsanlage mit dem Technikumsbetrieb	14-8

14.3.8	Zusammenfassung	14-9
15	Arbeitsschutz	15-1
15.1	Betriebsbeschreibung und Arbeitsstättenverordnung	15-1
15.1.1	Betriebsorganisation / Betriebszeiten	15-1
15.1.2	Personalausstattung	15-1
15.1.3	Informationsfluss	15-1
15.1.4	Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenregeln	15-1
15.2	Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe, Stoffbezogene Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter Richtlinien, Gerätesicherheitsgesetz	15-3
15.2.1	Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit Gefahrstoffen	15-3
15.3	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15-5
15.3.1	Persönlicher Körperschutz	15-5
15.3.2	Technische Arbeitsmittel	15-6
15.3.3	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-6
15.3.4	Schulung der Betriebsangehörigen	15-6
15.3.5	Einweisung von Fremdfirmenmitarbeitern	15-7
15.3.6	Dokumentation über die Übermittlung von Sicherheitsinformationen	15-7
15.4	Maßnahmen zum Arbeitsschutz bei Betriebsstörungen	15-8
15.4.1	Kommunikationssystem	15-8
15.4.2	Erste Hilfe-Einrichtungen	15-8
15.4.3	Betrieblicher Alarm	15-8
15.4.4	Weitere Maßnahmen bei Schadensereignissen größeren Ausmaßes	15-10
15.5	Gerätesicherheitsgesetz, Betriebssicherheitsverordnung	15-10
15.5.1	Maßnahmen zum Explosionsschutz	15-10
15.5	Biostoffverordnung	15-10
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	15-11
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	15-14
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-15
16	Brandschutz	16-1
16.1	Vorhaben	16-1
16.2	Brandschutztechnische Beschreibung	16-1
16.3	Brandschutznachweis	16-1
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil Gebäude H 777	16-2
	Formular 16/1.2-4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil H 777	
	Technikum mit Büro- und Sozialtrakt	16-3
	Formular 16/1.2-4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil H 777	
	Abfüll-/Lageranlage Q01-H777	16-6
	Formular 16/2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil Gebäude H 777	
	Abfüll-/Lageranlage Q01-H777	16-9
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil Gebäude H 780	16-10
	Formular 16/1.2-4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil H 780	
	Achsbereich A-C/1-13 Labore und Büros	16-11
	Formular 16/1.2-4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil H 780	
	Achsbereich D-H/1-6 Technikum	16-14
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1
17.1	Allgemeines, Genehmigungsbestand	17-1
17.2	Beschreibung der von der Anlage Enzyme mit genutzten VAWS-Anlagen	17-2
17.2.1	LAU-Anlagen (Abfüllanlagen, Lageranlagen, Gebindeläger)	17-2
17.2.2	Rohrleitungsanlagen	17-4
17.2.3	HBV-Anlagen	17-4
17.2.4	Rückhaltung von Leckagen	17-6
17.3	Eignung des Untergrundes	17-8
17.4	Löschwasserrückhaltung	17-8
17.4.1	Abfüll- und Lageranlage Q01-H777	17-8
17.4.2	HBV-Anlagen in den Gebäuden H 777 und H 780	17-8
17.4.3	Gebindeläger H 784	17-9
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	17-10
18	Bauantrag/Bauvorlagen	18-1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	19-1
20	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1

Übersicht der beigefügten Pläne und Fließbilder

Bezeichnung	Zeichnungsnummer	Blatt
Blockfließbild:	013901-000322-0B70	70
Übersichtspläne:		
Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Umgebung des IPH	-	-
Topographische Karte der Umgebung des IP Höchst	01USG 0-0000888-0B02C	-
Industriepark Höchst Übersichtsplan	01USG 0-0000888-0B05E	-
Lageplan	013903-000222-0B50	50
Apparateaufstellungspläne:		
Grundriss H 777 EG	013900-000322-0B20	20
Grundriss H 777 1. OG	013900-000322-0B21	21
Grundriss H 780 EG	013900-000322-0B30	30
Verfahrensfließbilder:		
<u>Fermentation und Basisaufarbeitung</u> (BE 01 und BE 02)	01 390 1-000322-0B08	08
<u>Fermentation und Basisaufarbeitung</u> (BE 01 und BE 02)	01 390 1-000322-0B09	09
<u>Chromatographische Reinigung und Produktabfüllung</u> (BE 03 und BE 04)	01 390 1-000322-0B10	10
<u>Zentrale Abwasserentsorgung</u>	01 390 1-000322-0B11	11
Emissionsquellenpläne:		
Emissionsquellenplan H 777	013903-000322-0B40	40
Emissionsquellenplan H 780	013903-000322-0B41	41

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden oben angeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.4

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.5

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.6

Während des Betriebs der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.7

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage/Anlagenteile (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

1.8

Über die produzierten Mengen ist Buch zu führen.

Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in der die Produktion durchgeführt wird.

Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.9

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll möglichst das Formular unter '<http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html>' verwendet werden.

2. Termine

2.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von **einem Jahr** nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von **drei Jahren** nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2.2

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme.
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

3. Immissionsschutz

3.1

An den Emissionsquellen E4, E5 und E6 sind zum Nachweis der Geringfügigkeit der Emissionen jeweils einmalige Messungen durchzuführen. Werden hierbei folgende Grenzmassenströme für die Anlage Enzyme nicht überschritten, kann an dieser Stelle auf wiederkehrende Messungen verzichtet werden:

- Essigsäure: 0,050 kg/h
- Salzsäure: 0,020 kg/h

3.2

Die Messungen sind nach den in Anhang 6 der TA Luft angegebenen Methoden unter Berücksichtigung der unter <http://www.lai-immissionsschutz.de> > Öffentlicher Bereich > Veröffentlichung > Luft_Wirkung_Verkehr [TA Luft, Anhang 6, Stand der Meßtechnik](#) hinterlegten Aktualisierung durchzuführen.

3.3

Die Messungen nach 3.1 und 3.2 sind nach Produktionsaufnahme des jeweiligen Produktes und nach Rücksprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

4. Wasserrecht, VAwS

Die Anlagen HBV01-Q01-H780 und HBV02-Q02-H780 sind vor Aufnahme der Produktion von einem nach §22 VAwS anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen.

5. Abfallrecht

5.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

5.2

Fallen beim Betrieb der Anlage z.B. aufgrund von Betriebsstörungen, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigung beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/F, Dezernat 42.2-Abfallwirtschaft West- bzgl. Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

6. Arbeitsschutz

6.1

Für die Labore (z.B. Impfraum 114, Stammpflege 115) sind die Vorgaben der TRBA 100 zu beachten. Hierzu zählt auch, dass Labortüren mit einem Sichtfenster ausgestattet sein und in Fluchrichtung aufschlagen sollen. Abweichungen von den Vorgaben der TRBA 100 müssen über eine Gefährdungsbeurteilung begründet werden.

6.2.

Wenn die Basisaufarbeitung ganz oder teilweise in einem explosionsgefährdeten Bereich durchgeführt werden soll, ist im Vorfeld das Explosionsschutzdokument und das Explosionsschutzkonzept zu aktualisieren. Geeignete Schutzmaßnahmen sind dann festzulegen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen.

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von **§ 4** des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit **Nr. 4.1.21**, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung.

Das Vorhaben wird in das bestehende Technikum Biocenter ohne Durchführung von Bau-maßnahmen integriert. Das Technikum Biocenter besteht aus den Gebäuden H776 (Büros, Besprechungsräume), H777 (Fermentation, Infrastruktureinrichtungen sowie Tanklager und Abfüllfläche), H778 (Kühl-/Tiefkühlager), H780 (Aufarbeitung, Chromatographie, Endproduktbehandlung, Labore, Büros, Besprechungsräume) sowie dem Rohstofflager H784.

Die Anlage zur Herstellung von Enzymen i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Betriebs-einheit	Beschreibung der BE	Räumlichkeit
BE1	Fermentation mit Vorkultur	H777, Raum 112 und 114
BE2	Basisaufarbeitung: Separation/ Zellernte / Filtration	H780, Raum 045, 037a
BE3	Chromatographische Reinigung	H780, Raum 070
BE4	Verdünnung und Abfüllung	H780, Raum 071

Folgende bestehende Einrichtungen des Technikums Biocenter werden durch die Anlage Enzyme mitbenutzt:

- Mobile CIP-Einheiten in Geb. H780,
 - Lageranlagen und Verteilsysteme für gereinigtes Wasser in H777 und H780,
 - Erzeugungsanlage und Verteilsystem für Wasser für Injektionszwecke in H777 und H780,
 - Erzeugungsanlage und Verteilsystem für Reinstdampf in H777 und H780,
 - Abwassersammeltanks in den Gebäuden H777 und H780,
 - Labore in H780,
 - Rohstofflager und Rohstoffeinwaage H784,
 - Kühlagerraum H784,
 - Lager- und Abfüllanlagen H777,
 - Lager und Zellbänke in H780,
 - Einrichtungen zur Medienversorgung,
- wobei die überwiegende Hauptnutzung durch den Technikumsbetrieb erfolgt.

Genehmigungshistorie

Auf den Seiten 1-6 f der Antragsunterlagen wird die Genehmigungshistorie der bestehenden Technikumsanlage Biocenter bis in die 70er Jahre zurückgeführt. Bis 1990 wurden Änderungen und Erweiterungen mit Baugenehmigungen nach der HBO durchgeführt. In den 90er Jahren wurden gentechnische Arbeiten nach dem GenTG genehmigt sowie Arbeiten nach dem Tierseuchengesetz und dem Bundesseuchengesetz.

Am 21. Aug. 2010 wurde erstmals neben dem Technikumsbetrieb eine gewerbliche Herstellung nach dem BImSchG genehmigt (Az.: IV/F43.2-1281/12-Gen02/09), die jedoch am 27. Feb. 2014 wieder stillgelegt wurde (Az.: IV/F43.2-1281/21-Anzg141/13).

Danach ergingen noch weitere Genehmigungen nach dem Gentechnikgesetz und nach der HBO.

Mit diesem Projekt werden nun wieder Teile der bestehenden Technikumsanlage in den Gebäuden H 777 und H 780 für die gewerbliche Herstellung von Enzymen unter Einsatz gentechnisch veränderten Mikroorganismen genutzt. Diese Enzyme dienen u.a. als Hilfsstoffe für die Herstellung von Arzneimitteln.

Verfahrensablauf

Für die gewerbliche Herstellung von 3 Enzymen hat die Sanofi-Aventis Deutschland GmbH nun am 30. Mai 2016 beantragt, die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biosynthetischen Herstellung von Enzymen unter Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den betroffenen Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 12. Aug. 2016 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 5. Sep. 2016 festgestellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 5. Sep. 2016 im Staatsanzeiger für das Land

Hessen (StAnz. Nr. 36; Seite 953) und in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der Frankfurter Neuen Presse sowie in der Frankfurter Rundschau.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 12. Sep. bis 11. Okt. 2016 im Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 12. Sep. bis 25. Okt. 2016 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 25. Nov. 2016 vorgesehener Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Mit den Antragsunterlagen hat die Sanofi Aventis Deutschland GmbH auch ein Konzept zur Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand vorgelegt. In diesem Konzept werden alle in der Enzyme-Herstellung verwendeten Stoffe aufgelistet und anhand der Vorgaben der 'Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser' (AZB-Arbeitshilfe) auf die Notwendigkeit der Erstellung eines AZB untersucht. Es wurde nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der gehandhabten Mengen der Einsatzstoffe die Möglichkeit einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch die relevanten gefährlichen Stoffe aus der Anlage Enzyme nicht gegeben ist. Daher konnte auf die Erstellung eines AZB verzichtet werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich baurechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.

- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:
 - Regionalplanung,
 - Bodenschutz / Altlasten,
 - Abfallrecht,
 - Wasserrecht,
 - Chemikalienrecht,
 - Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik,
 - Lärmschutz und
 - Immissionsschutz.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Emissionen

Durch das beantragte Projekt wird sich die Emissionssituation der Anlage Biocenter nicht nennenswert ändern, da alle zur Anlage Enzyme gehörenden Apparate und Einrichtungen bereits im Technikum Biocenter vorhanden sind und im Rahmen des Technikumsbetriebs genutzt werden. In der Anlage werden bisher schon Prozesse unter Einsatz von gentechnisch veränderten Mikroorganismen der Sicherheitsstufe S1 durchgeführt, für die von der zuständigen Gentechnikbehörde bereits die notwendigen Anforderungen fixiert worden sind (siehe Genehmigungsbestand der Anlage ab Seite 1-6 der Antragsunterlagen).

Wie in den Antragsunterlagen dargelegt, werden luftfremde Stoffe nur in Spuren über gefasste Emissionsquellen emittiert (Seite 8-7 der Antragsunterlagen). An den Emissionsquellen E4, E5 und E6 können Spuren von Essigsäure und Salzsäure auftreten. Eine einmalige Messung soll belegen, dass die Annahme der Antragstellerin berechtigt ist und dass es sich hierbei um vernachlässigbare Massenströme handelt (Nebenbestimmungen V.3.1). Werden nicht mehr als 10% der Grenzwerte der TA-Luft erreicht bzw. 50% der Werte nach OFC-BREF (s. Fundstelle TALA-2015), kann auf wiederkehrende Messungen verzichtet werden.

Staubförmige Emissionen treten nicht auf. Geruchsemissionen, welche zu Belästigungen führen können, sind nicht zu erwarten.

Die Herstellung von gereinigtem Wasser erfolgt zentral für das gesamte Biocenter. Die dabei zur Reinigung erzeugten Ozonmengen werden direkt nach der Reinigung in der Anlage zerstört, so dass Emissionen von Ozon nicht zu berücksichtigen sind. Zu den dabei entstehenden Mengen an Wasserstoff (kein luftfremder Stoff) siehe Abschnitt 'Anlagensicherheit'.

Lärmschutz

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Projekt an den maßgeblichen Immissionsorten nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen zu rechnen ist.

Aus den beigefügten Unterlagen (Kap. 13 einschl. Prognosegutachten 16011_V01_V02_V03 und V04 vom 21.05.2016 der Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG) geht hervor, dass im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte „IO 14 Geisenheimer Str. 96“ sowie „IO 13 Kirschenallee 31 (beide WR-Gebiete); „IO 04 Hochmühl 9“ (MI-Gebiet) und am Immissionsort „IO 17 Friedhofstraße 30b“ (WA-Gebiet) die Beurteilungspegel die zulässigen Immissionsrichtwerte nach

Ziff. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) erheblich unterschreiten. Die Immissionsrichtwertunterschreitungen an den maßgeblichen Immissionsorten, der Gesamtanlage (Bestand und neue Aggregate) liegen während der Nachtzeit, mindestens 22 dB(A) unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten. Die Einhaltung der Vorsorgepflicht ist aufgrund der wesentlichen Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte erfüllt.

Die beurteilten Immissionsorte „IO 14 Geisenheimer Str. aße96; IO 13 Kirschenallee 31; IO 04 Hochmühl 9 und IO 17 Friedhofstraße 30b“ sind richtig gewählt.

Des Weiteren ist gemäß den Angaben der Antragsunterlagen davon auszugehen, dass die Schallimmissionen der Gesamtanlage an schutzbedürftigen Räumen von Fremdbetrieben innerhalb des Industrieparks Höchst den Immissionsrichtwertanteil von 67 dB(A) nicht überschreiten. Weiterhin ist dargelegt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tief- und/oder hochfrequente Geräusche verursacht werden.

Da die Beurteilungspegel der Anlage zur Herstellung von Enzymen an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte erheblich unterschreiten (≥ 22 dB(A)), wird auf Schallpegelmessungen nach Inbetriebnahme der Anlage verzichtet.

Aufgrund der o.g. Ausführungen werden auch keine Nebenbestimmungen für erforderlich gehalten.

Anlagensicherheit

Der Betriebsbereich der Sanofi-Aventis Deutschland GmbH unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung.

Das bestehende Technikum Biocenter mit den Gebäuden H777, H780, H778 und H784 ist Bestandteil dieses Betriebsbereichs im Industriepark Höchst.

In der hier genehmigten Anlage Enzyme werden gefährliche Stoffe gemäß Anhang I der 12. BImSchV nicht in relevanten Mengen gehandhabt, so dass sie keinen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs darstellt. Es werden sogar die Schwellenmengen für sicherheitsrelevante Anlagenteile (srA) nach KAS-1B nicht erreicht, selbst dann nicht, wenn die Mengen im Lager H784 in die Berechnung einbezogen werden.

In der Anlage Enzyme werden ausschließlich Standardverfahren der biologischen Fermentation, der physikalischen Aufbereitung und der Reinigung durchgeführt. Es handelt sich hierbei um Verfahren, welche in Laboratorien und im Technikumsbetrieb entwickelt und erprobt wurden und bereits im Rahmen des Technikumsbetriebs genutzt werden.

In geringen Mengen entsteht Wasserstoff bei der Zerstörung des für die Herstellung von gereinigtem Wasser verwendeten Ozons. Die Herstellung von gereinigtem Wasser erfolgt zentral für das gesamte Biocenter, der entstehende Wasserstoff wird über die Quellen E8 bzw. E10 abgeleitet. Das Gesamtvolumen der Leitungen liegt bei maximal 2,8 bzw. 1,6 Liter.

Die Leitungen wurden gemäß TRBS 2152 Teil 2 mit auf Dauer technisch dichten Rohrleitungsverbindungen erstellt. Eine gefahrdrohende explosionsfähige Atmosphäre ist daher nicht zu erwarten, auch eine srA-Menge wird bei weitem nicht erreicht.

Abfallvermeidung und -verwertung

Durch die Herstellung von Enzymen fallen nur geringe Mengen an prozessbedingten Abfällen an (siehe Kap. 9 der Antragsunterlagen). Hierbei handelt es sich um feste Abfälle, deren Vermeidung aus technischen und hygienischen Gründen nicht möglich ist. Geringe Mengen

verunreinigter Betriebsmittel und Kunststoffbeutel werden verbrannt, sonstige Abfälle werden gesammelt und der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Weitergehende Maßnahmen waren nicht ersichtlich. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG können daher als erfüllt angesehen werden.

Energieeffizienz

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen (s. Kapitel 12 der Antragsunterlagen).

Eine wirtschaftliche Nutzung der Abwärme ist aufgrund des niedrigen Temperaturniveaus und der diskontinuierlichen Betriebsweise nicht möglich. Für Versorgungsenergien hat die Antragstellerin ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 eingeführt (, das z.B. auch eine Energieverbrauchsermittlung beinhaltet).

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf die nach § 5 Abs. 3 BImSchG zu treffenden Maßnahmen bei Betriebseinstellung hat die Antragstellerin in Kapitel 21 der Antragsunterlagen die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Die bestehenden, baulich unveränderten Gebäude, in denen die Anlage eingerichtet wird befinden sich im Industriepark Höchst, einem seit langen Jahren industriell genutzten Gelände (§34 BauGB).

Sie liegen laut dem Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/ RegFNP 2010) innerhalb eines 'Vorranggebietes Industrie und Gewerbe, Planung'.

Raumbedeutsame Aspekte (§ 50 BImSchG - Land-Use-Planning)

Eine Vergrößerung des bestehenden Gefährdungsbereichs durch die Anlage Enzyme kann aufgrund der geringen Mengen an Störfall-Stoffen in dieser Anlage Enzyme ausgeschlossen werden. Es handelt sich um keine neuen gefährlichen Stoffe, auch die bisherigen Stoffmengen werden nicht erhöht. Prägende Verfahrensparameter wie Druck oder Temperatur werden nicht signifikant geändert. Durch Einbeziehung der neuen Anlage in das bestehende Gebäude bleibt die 'Lage' unverändert, mithin werden keine Abstände verändert. Auch bei der Verfahrensart ergeben sich keine Änderungen, denn fermentative Arbeiten werden bereits im bestehenden Biocenter durchgeführt.

Bodenschutz

Bauliche und anlagentechnische Veränderungen sind mit dem beantragten Verfahren nicht verbunden. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen somit keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben und es sind keine Auflagen erforderlich.

Baurecht - Brandschutz

Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Maßnahmen verbunden. Auch eine baurechtliche Nutzungsänderung gegenüber dem genehmigten Bestand ist nicht gegeben.

Unter Beachtung und Umsetzung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und des Brandschutznachweises zu Geb. H777 vom 21. Aug. 2009 kann dem Vorhaben aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes zugestimmt werden.

Wasserrecht

In der beantragten Produktionsanlage Enzyme sollen innerhalb des bestehenden Technikums Biocenter in den Gebäuden H 777 und H 780 jeweils 5 Chargen pro Jahr von drei konkret benannten Enzymen hergestellt werden. Teile des Technikums sollen künftig auch als Produktionsanlage genutzt werden. Die verbleibenden Teile des Technikums werden weiterhin für Forschung und Entwicklung genutzt.

Industrielles Abwasser

Die bei der Enzym-Produktion anfallenden Abwässer (W1, inaktiviertes Abwasser aus der Fermentation; W2, Abwasser aus der chromatografischen Reinigung; W3, Abwasser aus der Apparatereinigung) entsprechen in Menge und Zusammensetzung dem bisher schon anfallenden Abwasser des Technikums. Es werden die bestehenden Einrichtungen zur Sammlung und Einleitung in den Biokanal benutzt.

Die Abwassermenge liegt bei 0,4 - 2 m³ pro Tag und ca. 29 m³ pro Jahr. Die Einleitung des Abwassers aus der Enzym-Produktion fällt damit nicht in den Anwendungsbereich des Anhangs 22 AbwV.

Das Abwasser ist sehr gut (W1) bis gut (W2) biologisch abbaubar.

VAwS

Neue Anlagen werden nicht errichtet, wesentliche Änderungen der bestehenden Anlagen sind nicht vorgesehen.

Die Produktion soll in Teilen der bisherigen HBV-Anlagen HBV01-Q01-H780 und HBV02-Q02-H780 stattfinden. Die Anlagen HBV01-Q01-H780 und HBV04-Q02-H780 (Teil der ehemaligen Anlage HBV02-Q02-H780) sind nach VAwS in Gefährdungsstufe B eingestuft und waren bisher als Technikumsanlage von der Prüfpflicht befreit (§23 Abs. 3 VAwS). Mit Aufnahme der Produktion entfällt diese Befreiung, so dass eine einmalige Prüfung nach VAwS für die Anlagen erforderlich wird. Diese Prüfpflicht wird zur Klarstellung in Nebenbestimmung V.4. Wasserrecht, VAwS als Auflage formuliert.

Abfallrecht

Die Auflagen (siehe V.5. Abfallrecht) ergeben aufgrund § 7 -Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft-, § 9 - Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot- und § 15 - Grundpflichten der Abfallbeseitigung- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - HAKrWG.

Arbeitsschutz

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter V.6. Arbeitsschutz und des Hinweises H.3 Hinweis zum Arbeitsschutz bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken.

ChemG

Grundsätzlich ist auch die biotechnologische Herstellung von Stoffen registrierungspflichtig, sofern Produktionsmengen von 1 t/a und mehr erreicht werden und die Stoffe nicht ausschließlich als Arzneimittel in den Verkehr gebracht werden.

Im vorliegenden Fall liegt die hergestellte Menge pro Jahr jedoch weit unterhalb der relevanten Mengenschwelle; Auflagen oder Hinweise aus dem Bereich Chemikalienrecht sind deshalb nicht erforderlich.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen und sich aus der Beteiligung der Öffentlichkeit keine andere Beurteilung ergibt, war die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Jan. 2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 13. Dez. 2012 (GVBl.I S.622). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

Dr. Hanna Jordan

Anhang: Hinweise

Anhang: Hinweise

H.1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	01.11.2016 (BGBl.I S.2452)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	01.06.2016 (BGBl.I S.1290)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	01.06.2016 (BGBl.I S.1290)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	09.11.2015 (GVBl. S.390)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	04.03.2016 (BGBl.I S.382)
AZB-Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser	Stand 15.04.2015 http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&filename=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)	20.10.2015 (BGBl.I S.1722)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)	11.06.2013 (BGBl.I S.1548)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S.49)	15.11.2016 (BGBl.I S.2549)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	30.11.2016 (BGBl. S.2749)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973)	09.01.2017 (BGBl.I S.42)
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	09.01.2017 (BGBl.I S.47)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	01.12.2014 (BGBl.I S.1890)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	09.01.2017 (BGBl.I S.42)
12. BImSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl.I S.1598)	09.01.2017 (BGBl.I S.47)
31.BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
41.BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortschriften	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	05.12.2013 (BGBl.I S.4043)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	04.08.2016 (BGBl.I S.1972)
ChemBiozidMeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl.I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clip-biozid-helpdesk.de	
Verordnung	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“	(ABl. L 294/1 vom	

(EU) Nr. 1062/2014	der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	04.04.2016 (BGBl. I S. 569)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	... VO(EU)2015/1221 VO(EU)2016/918
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	15.11.2016 (BGBl. I S. 2549)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	19.06.2002 (BGBl. I S. 1938)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	in der geltenden Fassung
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. S. 252)	24.03.2010 (GVBl. I S. 121)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S. 4)	17.12.2015 (GVBl. S. 636)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	27.09.2012 (GVBl. I S. 290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	15.12.2016 (GVBl. I S. 294)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	14.07.2016 (GVBl. I S. 121)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	26.06.2015 (GVBl. I S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	13.12.2012 (GVBl. S. 622)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.09.2015 (GVBl. I S. 338)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	04.04.2016 (BGBl. I S. 569)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art. 1 der VO zur Umsetzung von Art. 14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	21.12.2015 (BGBl. I S. 2498)
LärmVibrations ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	15.11.2016 (BGBl. I S. 2531)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
OFC-BREF	Reference Document on Best Available Techniques for the Manufacture of Organic Fine Chemicals (Beste verfügbare Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien)	http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference	
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	13.05.2015 (BGBl. S. 706)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: Aerosole Aufzüge Druckbehälter Druckgeräte Explosionsschutz Gasverbrauchseinrichtung Maschinen Niederspannung Pers. Schutzausrüstungen , ...	http://www.baua.de/de/Produkt_sicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	in der geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S. 511)	
TALA-2015	<ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <ol style="list-style-type: none"> Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel Herstellung anorganischer Spezialchemikalien 	<ul style="list-style-type: none"> vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7) 	

	<ul style="list-style-type: none"> 3. Herstellung organischer Feinchemikalien 4. Abfallbehandlungsanlagen 5. Gießereiindustrie 6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat) 	<ul style="list-style-type: none"> • http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/7026/ 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06 		
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 730)	30.11.2016 (BGBl. S. 2749)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007 (BGBl. I S. 666)	04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) 30.11.2016 (BGBl. S. 2749)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	31.03.2010 (BGBl. I S. 377)	
VAwS-Hessen	VAwS - Anlagenverordnung - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993 (GVBl. I S. 409)	04.12.2013 (GVBl. I S. 663)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl. I S. 2379)	17.07.2014 (BGBl. I S. 1061)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	22.12.2016 (BGBl. I S. 3106)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert 15.12.2016 (GVBl. vom 23.12.2016, S. 306)	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	15.12.2016 (GVBl. S. 306) (GVBl vom 23.12.2016)
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBl. I S. 377)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)

H.2. Hinweise zum Abfallrecht

H.2.1

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger nach § 24 Abs. 1-3 sowie 6 Nachweisverordnung - NachwV i.V.m. § 49 Abs. 3 -5 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG wird hingewiesen.

Das Merkblatt „Nachweis- und Registerpflichten“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Entsorgungswege → Abfallerzeuger) heruntergeladen werden.

H.2.2

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung der Entsorgungswege und die Zustimmung dazu erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

H.3. Hinweis zum Arbeitsschutz

Für Arbeitsmittel sind gem. §3 BetrSichV Art und Umfang erforderlicher Prüfungen festzulegen.

H.4. Zuständige Überwachungsbehörde

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat 43.2, Immissionsschutz Chemie West, Chemikalienrecht,
 - der Wasserwirtschaft das Dezernat 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz,
 - des Bodenschutzes das Dezernat 41.5, Bodenschutz West,
 - der Abfallbeseitigung das Dezernat 42.2, Abfallwirtschaft West,
 - des Arbeitsschutzes das Dezernat 45.1, Chemie, Gesundheitswesen
- des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

H.5. Auskunftspflichten des Betreibers nach § 31 BImSchG

Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiedereinhaltung der Pflichten erforderlich sind.

H.6. Messinstitute

Anerkannte Messstellen findet man unter <https://www.luis-bb.de/resymesa/> (ReSyMeSa - erlaubt die Recherche nach den in den Umweltbereichen jeweils notifizierten Stellen und Sachverständigen).

- Ende der Hinweise -